



Beschlussvorlage Kreistag

Vorlagen-Nr.: 706/2024

Dezernat: I	Datum: 12.04.2024
Amt: 20.0 Haupt- und Kämmeriamt	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanzausschuss	07.05.2024	Vorberatung
Kreisausschuss des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel	13.05.2024	Vorberatung
Kreistag Altmarkkreis Salzwedel	27.05.2024	Entscheidung

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist nach Vorberatung durch den Kreisausschuss dem Kreistag vorzulegen.

Salzwedel, den 17.04.24

Kanitz
Landrat

Gegenstand der Vorlage

Beschluss über die Aufstellung und Prüfung verkürzter Jahresabschlüsse des Altmarkkreises Salzwedel für die Jahre 2021 und 2022

Gesetzliche Grundlagen

§ 120 i.V.m § 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA); §§ 5, 7 Abs. 1 der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel jeweils in der derzeit gültigen Fassung, Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.10.2020 über Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt,
die Aufstellung und Prüfung verkürzter Jahresabschlüsse für die Jahre 2021 und 2022. Für die Aufstellung aller verkürzten Jahresabschlüsse wird der Altmarkkreis Salzwedel die im Runderlass zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15.10.2020 genannten Erleichterungen in Bezug auf Buchstabe h in Anspruch nehmen. Für das Haushaltsjahr 2023 erfolgt die Erarbeitung und Prüfung des Jahresabschlusses in vollständiger Form.

Begründung

Der Altmarkkreis Salzwedel hat zum 01.01.2009 vom kameralistischen auf das doppische Rechnungswesen umgestellt. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 25.06.2012 (Vorlagen-Nr.: 451/2012) beschlossen. Der Kreistag hat die Ergebnisse der Jahresabschlüsse 2009-2019 in seinen folgenden Sitzungen festgestellt und dem Landrat gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA Entlastung erteilt:

Jahr	Sitzungsdatum	Beschluss-Nr.
2009	24.02.2014	710/2014
2010	28.09.2015	183/2015
2011	18.09.2017	413/2017
2012	24.09.2018	533/2018
2013	26.04.2021	241/2021
2014	13.09.2021	321/2021
2015	21.02.2022	379/2022
2016	27.06.2022	408/2022
2017	26.09.2022	449/2022
2018	13.03.2023	527/2023
2019	11.09.2023	582/2023

Der Jahresabschluss 2020 liegt diesem Kreistag zur Beschlussfassung vor (Vorlagen-Nr.: 707/2024).

Um fehlende Jahresabschlüsse effizient und rechtskonform schnellstmöglich zu erstellen, hat das Land Sachsen-Anhalt mit dem Runderlass vom 15.10.2020 Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse getroffen (siehe Anlage). Auf die folgenden Jahresabschlussarbeiten und –buchungen kann lt. Runderlass verzichtet werden:

- a. Körperliche Bestandsaufnahme mindestens alle fünf Jahre gemäß Inventurvereinfachung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO. Bei der Anwendung dieser Erleichterung hat die Inventur des ersten nachfolgenden, vollständigen und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses besonders gründlich zu erfolgen.
- b. Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gem. § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf die körperliche Bestandsaufnahme. Wenn allerdings zwischenzeitlich Sachverhalte bekannt werden, die zu außerplanmäßigen Ab- oder Zuschreibungen führen, sind diese gleichwohl in den verkürzten Jahresabschlüssen zu berücksichtigen.
- c. Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten gem. § 42 i.V.m. § 46 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 5 KomHVO unter Ausnahme mehrjährig aufzulösender Posten.
- d. Bildung und Buchung von Rückstellungen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 i.V.m. § 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO. Dies gilt jedoch nur für Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürzten Jahresabschlüssen fällt.
- e. Umgliederung von kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren gem. § 41 Abs. 3 KomHVO.
- f. Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gem. § 36 KomHVO für die nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.
- g. Dokumentation von Teilrechnungen gem. § 45 KomHVO. Gleichwohl sind Teilrechnungen bei Bedarf auf Anforderung vorzulegen.

h. Erstellung eines Anhangs gem. § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i.V.m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichtes gem. § 118 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 48 KomHVO. Die wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Haushaltsjahre mit Erleichterungen sind im ersten nachfolgenden, vollständig korrekt aufgestellten Jahresabschluss zu dokumentieren. Alternativ kann für jeden verkürzten Jahresabschluss ein Anhang mit der Erläuterung der wesentlichen Posten und ein Rechenschaftsbericht mit der Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen und damit in komprimierter Form gesondert erstellt werden.

Für die Aufstellung und Prüfung der verkürzten Jahresabschlüsse 2021 und 2022 wird der Altmarkkreis Salzwedel die vorgenannten Erleichterungen in Bezug auf den Buchstaben h in Anspruch nehmen.

Anlagen

Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.10.2020 über Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse